

Bekanntmachung der in der 15. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kleinmölsen am 16. Dezember 2021 gefassten Beschlüsse

In der 16. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kleinmölsen am 16. Dezember 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/15/2021

Einrichtung eines Wasserwehrdienstes durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kleinmölsen und Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Kleinmölsen über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) und § 50 Sätze 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Kleinmölsen richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 1 ThürWG ein, dessen Aufgabe durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kleinmölsen wahrgenommen wird. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Kleinmölsen über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage.
3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 2 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/15/2021

Vergabe von Winterdienstleistungen

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen im öffentlichen Teil seiner 15. Sitzung am 16. Dezember 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Durchführung des Winterdienstes in der Saison 2021/2022 auf den gemeindlichen Straßen Kirchplatz, Brauhausstraße, Am Bach, Angergasse und Feldstraße wird für den Monat Januar 2022 an die Firma

Brennstoffhandel und Baggerservice Kleinmölsen

Dennis Reichardt

Udestedter Straße 369

99198 Kleinmölsen

auf Grundlage des Angebotes vom 14. Dezember 2021 vergeben.

2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, den Auftragnehmer nach vorstehender Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan der Gemeinde Kleinmölsen für das Haushaltsjahr 2021 bei der Haushaltsstelle 6300.5101 eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl
der Mitglieder: 7

davon anwesend: 4

Ja-Stimmen: 4

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war das Gemeinderatsmitglied Herr Dennis Reichardt von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/15/2021

Vergabe von Leistungen zur Fortschreibung der Gebührenermittlung von Schmutz- und Niederschlagswasser für den Zeitraum 2022 bis 2025 in der Gemeinde Kleinmölsen

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen im öffentlichen Teil seiner 15. Sitzung am 16. Dezember 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Leistungen zur Fortschreibung der Gebührenermittlung von Schmutz- und Niederschlagswasser für den Zeitraum 2022 bis 2025 in der Gemeinde Kleinmölsen werden auf Grundlage des Angebotes vom 2. November 2021 an die

Straßen- und Tiefbauprojekt GmbH Erfurt,

**Schillerstraße 45,
99096 Erfurt**

zu einer Bruttogesamtsumme in Höhe von 4.350,00 EUR vergeben.

2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, den Auftragnehmer nach Ziffer 1 dieses Beschlusses zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl
der Mitglieder: 7

davon anwesend: 5

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Kleinmölsen, den 20. Dezember 2021

gez. Poppitz
Bürgermeisterin